

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
25 (1878)**

6 (7.2.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582617](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582617)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 S.

1878. Donnerstag, 7. Februar. N<sup>o</sup> 6.

## Nachrichten über die Kläbemanns-Stiftung.

(Schluß.)

Die Miethpreise der Wohnungen wurden dahin bestimmt, daß die geräumigen Familienwohnungen 120 M., die etwas kleineren Familienwohnungen 105 M., die größeren Einzelwohnungen 60 M. und die kleineren Einzelwohnungen 45 M. jährl. Miethe erbringen sollten.

Die mit den einzelnen Miethern abgeschlossenen Pachtcontracte enthalten folgende Bedingungen:

§ 1. Die Wohnungen in den Häusern der Kläbemannsstiftung sollen nach Anordnung des Stiffters nur von solchen weniger bemittelten Familien und einzeln stehenden Personen bewohnt werden, welche unbescholten sind, einen nüchternen Lebenswandel führen und Unterhalt oder Unterstützung aus der Armencaße nicht erhalten und noch nicht erhalten haben.

§ 2. Die Miethverträge werden regelmäßig auf die Zeit des Miethwechsels, den 1. Mai und 1. Novbr., abgeschlossen. Die abgeschlossenen Verträge dauern auf unbestimmte Zeit fort, wenn nicht von einer oder der anderen Seite der Vertrag mit 3monatlicher Frist gekündigt wird. Die Kündigung muß für den Miethwechsel im Herbst (1. Novbr.) vor dem 1. August, und für den Miethwechsel im Frühjahr (1. Mai) vor dem 1. Februar erfolgen.

Eine Kündigung von Seiten der Miether auf andere Termine als die des regelmäßigen Miethwechsels findet nicht Statt, wenn sie nicht von Seiten des Magistrats ausnahmsweise zugestanden wird. Vom Magistrat kann jedoch eine Räumung der Wohnung ohne Kündigung jederzeit gefordert werden, wenn eine derjenigen Bedingungen fehlt, unter welchen nach § 1 mit den Bewohnern Miethverträge nur geschlossen werden dürfen.

§ 3. Aftervermietungen sind nicht gestattet.

§ 4. Die Wohnung wird dem Miether in gutem Zustande überliefert und hat derselbe sie in solchem Zustande zu erhalten, auch alle Schlüssel und andere zur Wohnung gehörige bewegliche Gegenstände beim Verlassen der Wohnung in brauchbarem Stande wieder abzuliefern, widrigenfalls dem Magistrat das Recht zusieht, dieselben sowie jeden durch des Miethers und der Seinigen Verschulden der Wohnung, dem Hause oder dem Grundstück etwa zugefügten Schaden für Rechnung des Miethers ohne Weiteres ersetzen bezw. ausbessern zu lassen.

Das Weißen der getünchten Wände und Decken, so oft es erforderlich ist, das Reinigen der Ofen und Schornsteine, die regelmäßige sowie die außerordentliche Reinigung der Straßen und Wege vor und neben ihren Gründen, die Unterhaltung der Befriedigung der Gärten, haben die Miether auf ihre Kosten zu beschaffen und übernimmt die Kläbemannsstiftung nur die bei häuslicher Benutzung durch Abnutzung oder Zufall nothwendig werdenden Reparaturen zum Schutz und zur Unterhaltung der Pachtstücke.

§ 5. Von den Miethern sind:

- a) die Vorgärten stets reinlich und gut zu unterhalten, sie dürfen nicht zum Gemüsebau benutzt werden;



- b) die Brunnen und andere gemeinschaftliche Anstalten in sauberer Weise zu benutzen und nicht zu verunreinigen;
- c) keinerlei Unreinlichkeiten, Abfall oder Kehrlicht auf die Straßen und Wege abzuleiten oder auszuschütten;
- d) Schmutzgefäße stets an die dazu vorgeschriebenen Orte und nicht vor die Häuser zu stellen;
- e) Wäsche zum Trocknen oder Bleichen nicht nach der Straße hin auszuliegen oder aufzuhängen.

§ 6. Wenn ein Miether der Klävemannsstiftung mit Bewilligung des Vermiethers an der ihm vermieteten Wohnung oder deren Zubehör Veränderungen oder Verbesserungen vorgenommen hat, so darf der Miether dafür weder Entschädigung verlangen, noch steht ihm das Recht der Wegnahme derartiger Verbesserungen zu.

§ 7. Die auf den Gebäuden und Grundstücken der Klävemannsstiftung haftenden Real-Abgaben trägt die Stiftung.

§ 8. Die Miether haben die Miete an den Stadtkämmerer vierteljährlich im Voraus vor dem 1. Mai, 1. Aug., 1. Novbr. und 1. Febr. zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, für die richtige Zahlung der Miete sowohl vor als nach Abschluß des Miethvertrages von dem Miether jederzeit die Stellung einer genügenden Sicherheit zu fordern und falls der Miether solche nicht zu stellen vermag, den Vertrag zu lösen und die sofortige Räumung der Wohnung zu fordern.

§ 9. Ein vom Magistrat Beauftragter beaufsichtigt und verwaltet die Klävemannsstiftung nach Maßgabe des über die Stiftung errichteten Statuts.

Inzwischen war dem Herrn Rathsherrn Schaefer die Verwaltung der Stiftung Seitens des Magistrats übertragen worden. (Magistrats-Bekanntmachung vom 17. Novbr. 1873.)

Im Mai 1874 wurde mit dem Bau von weiteren 4 Häusern sowie des Mittelhauses (Stiftshaus Nr. 62) begonnen und solche gleichfalls bis zum 1. Novbr. 1874 hergestellt und bezogen. Die Kosten des Stiftshauses betragen ca. 20000 M., die Kosten der kleineren Häuser je ca. 10000 M.

Die Stiftung wurde nunmehr in 26 Familienwohnungen und 9 Einzelwohnungen von im Ganzen 120 Personen bewohnt. — Eine Statistik über die Bewohnung ist den Rechnungs-Auszügen, welche am Schlusse dieser Nachrichten angefügt sind, beigelegt.

Um das Andenken des Testators zu ehren und die Stiftung als solche besonders zu kennzeichnen, wurde das Mittelhaus in besonders monumentaler Weise geplant und ausgeführt und in der Front mit einer Gedächtnistafel in schwarzem Marmor versehen, welche in goldenen Buchstaben die Inschrift trägt:

Klävemanns Stiftung.  
Begründet von dem  
Rathsherrn

Carl Hermann Kläve mann.  
Geb. am 21. August 1816.  
Gest. am 2. März 1872.

Gleichzeitig wurde in dem auf diesem Hause befindlichen Thurm eine von dem Thurmuhrfabrikanten Weule in Bockenem für den Preis von 810 M. gelieferte Thurmuhre mit 2 Zifferblättern und Schlagwerk angebracht.

Da mit der Vollendung der vorgedachten 13 Häuser die Capitalien verbraucht waren, so hatte hiemit vorläufig der Bau sein Ende erreicht und mußte die Bebauung der noch offenen 3 Baupläze bis zur Ansammlung genügender Capitalien verschoben werden.



Während des hohen Winterwassers im Jahre 1874 stellte sich heraus, daß die Kellersohle der in der hintern Linie erbauten Häuser nicht wasserfrei war, wodurch eine nachträgliche Cementirung der Keller mit einem Kostenaufwande von 672 M. erforderlich wurde.

Die bis hiezu erbauten Häuser sind zur Brandcasse eingeschätzt:

Das Stiftshaus zu . . . . .	15000 M.
die 4 Familienhäuser mit Einzelwohnungen zu je . . . . .	9000 "
die übrigen 8 Häuser zu je 2 Familienwohnungen jedes zu . . . . .	8250 "

Die zum Bebauen noch freien Plätze sind einstweilen als Gartenland an Bewohner der Stiftung verpachtet.

Unterm 20. Decbr. 1875 wurden auf desfälligen Antrag des Magistrats der Stiftung mittelst Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums die Rechte einer juristischen Person verliehen und das dabei vorgelegte Statut genehmigt. (Oldenburgische Gesetzsammlung Band XXIII Stück 76 Nr. 140.)

Das Statut der Stiftung lautet folgendermaßen:

§ 1. Die Klävemannsstiftung, begründet mit einem durch testamentarische Verfügung vom 12. Juni 1871 dazu ausgesetzten Vermächtniß des Rathsherrn Carl Hermann Klävemann zu Oldenburg, bestehend in einem Capital von 50 000 Thln. und der an der Straße nach Donnerschwee belegenen 1 Hectar 98 Ar 07 Meter großen Beverbeck's Weide, hat die Herstellung und Unterhaltung von kleinen Wohnungen zum Zwecke, in die solche Familien und einzeln stehende Personen, welche nüchtern und unbescholten, und weniger bemittelt sind, aber Unterhalt oder Unterstützung aus der Armenkasse noch nicht erhalten haben, gegen eine billige Miethen, welche die Hälfte der ortsüblichen Miethen für eine solche Wohnung nicht übersteigen darf, ausgenommen werden sollen.

§ 2. Die Klävemannsstiftung hat die Rechte einer juristischen Person.

§ 3. Die Klävemannsstiftung wird durch den Magistrat der Stadt Oldenburg vertreten und verwaltet.

Zur speciellen Beaufsichtigung und Leitung wird ein besonderer Verwalter bestellt, der dem Stadtmagistrat verantwortlich ist.

§ 4. Der Verwalter stellt jährlich vor dem 1. März einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Rechnungsjahr auf, welcher vom Magistrate zu prüfen und festzustellen ist.

§ 5. Die Cassen- und Rechnungsführung ist bis weiter dem Stadtkämmerer übertragen.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis zum folgenden 30. April.

Die Rechnung ist jährlich vor dem 1. August abzulegen.

Der Magistrat läßt die Rechnung revidiren und stellt sie fest."

Bereits gegen Ende des Jahres 1873 wurde Seitens des Magistrats beschlossen, die Vereinigung der Klävemannsstiftung sowie einer zwischen dieser und der Stadtgemeinde liegenden Weide mit der Stadtgemeinde Oldenburg herbeizuführen, da aus der Zugehörigkeit der Stiftung zur Schulacht Donnerschwee, der Competenz des Amtes Oldenburg als Verwaltungs-Behörde und Obrigkeit über die Stiftung u. nur Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Die Verhandlungen dauerten geraume Zeit, während welcher die Kinder der Stifts-Bewohner gegen Entrichtung des sog. einfachen Schulgeldes die Stadtschulen besuchten, bis durch Anbau an der Donnerschweer Schule dort Platz für dieselben geschaffen sein werde. Zu einer Uebersiedelung der Kinder nach der Donnerschweer Schule kam es indessen nicht, da die Landgemeinde sich endlich mit der Vereinigung der Stiftung und der obgedachten Weide mit der Stadtgemeinde Oldenburg einverstanden erklärte und diese Grenzveränderung Höchsten Orts mittelst Verordnung vom 23. Febr. 1877 (Gesetzsammlung Band XXIV Stück 54 Nr. 130) genehmigt wurde.



## Auszug aus der Rechnung der Klävemanns:

Einnahme.		Thlr.	gf.	fw.
1.	Einnahme an Stiftungscapital . . . . .	50000	—	—
2.	" " abgetragenen Capitalien . . . . .	75704	5	—
3.	" " Zinsen von belegten Capitalien . . . . .	3211	2	3
4.	" " Pacht- und Miethgeldern . . . . .	382	15	—
	Zuf.	129297	22	3

## Auszug aus der Rechnung der Klävemanns:

Einnahme.		Thlr.	gf.	fw.
1.	Einnahme an Cassebehalt (nach Abzug zurückbezahlter 15 Thlr. 11 gf. 9 fw. . . . .)	313	5	2
2.	Einnahme an Miethgeldern . . . . .	912	15	—
3.	" " Zinsen von belegten Capitalien . . . . .	502	2	9
4.	" " zurückbezahlten Capitalien . . . . .	11000	—	—
5.	" " Erlös für verkaufte Ziegelsteine . . . . .	982	2	—
	Zuf.	13709	24	11



## Stiftung vom 2. März 1872 bis 1. Mai 1874.

Ausgabe.		Thlr.	gf.	fw.
1.	Ausgabe an belegten Capitalien . . . . .	87336	9	9
2.	" für Erdarbeiten . . . . .	2166	20	1
3.	" " Sand . . . . .	364	—	9
4.	" " Steine und Dachziegel . . . . .	18853	1	6
5.	" an Baukosten für 8 erbaute Wohnhäuser . . . . .	17634	15	—
6.	" für sonstige Lieferungen und Arbeiten . . . . .	1805	28	1
7.	" sonstige . . . . .	824	1	11
Zusf.		128984	17	1

Es verblieb demnach ein Cassenbehalt von 313 Thlrn. 2 gf. 5 fw., welcher sich in Folge der Revision und Decision auf 328 Thlr. 16 gf. 11 fw. erhöhte.  
Das vorhandene Stiftungscapital betrug noch 11,632 Thlr. 4 gf. 9 fw.

## Stiftung vom 1. Mai 1874 bis dahin 1875.

Ausgabe.		Thlr.	gf.	fw.
1.	Ausgabe an Vorschuß . . . . .	—	—	—
2.	" für Erdarbeiten und Sandlieferungen . . . . .	75	3	11
3.	" " Dachziegel . . . . .	304	8	2
4.	" an Baukosten für 4 Wohnhäuser und das Stiftshaus . . . . .	12250	—	—
5.	" für sonstige Leistungen und Arbeiten zu 4 Wohnhäusern und dem Stiftshause . . . . .	836	4	5
6.	" an Abgaben . . . . .	67	24	7
7.	" sonstige . . . . .	178	28	3
Zusf.		13712	24	11

Es entstand demnach ein Vorschuß von 2 Thlrn. 14 gf. 5 fw.  
Das Stiftungscapital betrug am 1. Mai 1875 noch 632 Thlr. 4 gf. 9 fw.



## Auszug aus der Rechnung der Klävemanns:

Einnahme.		M.	ſ
1.	Einnahme an Cassebehalt . . . . .	—	—
2.	" " Miethgeldern . . . . .	3468	—
3.	" " Zinsen von belegten Capitalien . . . . .	278	59
4.	" " Erlös für verkaufte Ziegelsteine . . . . .	6125	—
5.	" " sonstige . . . . .	5	60
Zuf.		9877	93

## Auszug aus der Rechnung der Klävemanns:

Einnahme.		M.	ſ
1.	Einnahme an Cassebehalt . . . . .	—	—
2.	" " Miethgeldern . . . . .	3516	—
3.	" " Zinsen von belegten Capitalien . . . . .	308	45
Zuf.		3824	45



## Stiftung vom 1. Mai 1875 bis dahin 1876.

Ausgabe.		M.	§
1.	Ausgabe an Vorschuß . . . . .	7	44
2.	" " Baukosten . . . . .	3927	84
3.	" " belegten Capitalien . . . . .	5782	12
4.	" " Abgaben und Sporteln . . . . .	339	09
5.	" " für Rechnungsführung . . . . .	90	—
6.	" " sonstige . . . . .	183	54
Zusf.		10330	03
Es entsteht demnach ein Vorschuß von 452 M. 10 §			
Der Capital-Fonds betrug am 1. Mai 1876 noch 7678 M. 60 §			

## Stiftung vom 1. Mai 1876 bis dahin 1877.

Ausgabe.		M.	§
1.	Ausgabe an Vorschuß . . . . .	452	10
2.	" " belegten Capitalien . . . . .	1008	45
3.	" " Bau- und Reparationskosten . . . . .	1390	—
4.	" " für Anpflanzungen . . . . .	157	10
5.	" " an Abgaben . . . . .	440	17
6.	" " für Rechnungsführung . . . . .	150	—
7.	" " sonstige . . . . .	19	70
Zusf.		3617	52
Es entstand demnach Cassenbehalt 206 M. 93 §			
Der Capitalfonds betrug am 1. Mai 1877 8687 M. 05 §			



In der Klävenmanns-Stiftung wurden bewohnt:

1873 Novbr. 1.	15 Familienwohn. und 4 Einzelwohn. von 65 Pers.			
bis 1874 Mai 1.				
1874 Novbr. 1.	16 do. " 6 do. " 71 "			
bis 1875 Mai 1.				
1875 Novbr. 1.	26 do. " 9 do. " 122 "			
bis 1876 Mai 1.				
1876 Novbr. 1.	27 do. " 9 do. " 132 "			
bis 1877 Mai 1.				
1877 Novbr. 1.	28 do. " 8 do. " 135 "			

### Statistisches.

Die Gesamtzahl der versicherten Gebäude betrug am Ende des Jahres 1877:

a) in der Stadt:		Mit einer Versicherungssumme von	
1. Privatgebäude . . . . .	2589	18 623 050 M.	
2. Staatsgebäude . . . . .	160	4 177 840 "	
	Zusammen 2749	22 800 890 M.	
b) im Stadtgebiet:			
1. Privatgebäude . . . . .	279	979 560 M.	
2. Staatsgebäude . . . . .	6	19 140 "	
	Zusammen 285	998 700 M.	
	Zusammen 3034	23 799 590 M.	

Im Jahre 1877 kamen nur in der Stadt Brandfälle vor und zwar 4, mit einer an 4 verschiedenen Gebäuden verursachten Beschädigung von  $\frac{1}{174}$  (100 M.),  $\frac{1}{12}$  (150 M.)  $\frac{1}{45}$  (200 M.) und  $\frac{1}{265}$  (1200 M.) des versicherten Werths. Die Entschädigungssumme betrug im Ganzen 1650 M., während die beschädigten Gebäude zu 362400 M. versichert waren. Die Ursachen der Brandfälle waren bei 1 vorschriftswidrige Feuerungsanlage und bei 3 unbestimmte Ursachen.

Am Ende des Jahres 1876 betrug die Zahl der versicherten Gebäude und deren Versicherungssumme:

a) in der Stadt:			
1. Privatgebäude . . . . .	2527 mit	17 910 720 M.	
2. Staatsgebäude . . . . .	156 mit	3 560 430 "	
	Zusammen 2683 mit	21 471 150 M.	
b) im Stadtgebiet:			
1. Privatgebäude . . . . .	268 mit	923 910 M.	
2. Staatsgebäude . . . . .	6 mit	19 140 "	
	Zusammen 274 mit	943 050 M.	
	Zusammen 2957 mit	22 414 200 M.	

Die Zunahme im Jahre 1877 beträgt demnach:  
an Gebäuden 77, an Versicherungscapital 1 385 390 M.

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.